

RS Vwgh 2006/9/26 2004/21/0057

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.2006

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §60;

AVG §67;

FrG 1997 §36 Abs1;

FrG 1997 §36 Abs2;

FrG 1997 §37 Abs1;

FrG 1997 §37 Abs2;

FrG 1997 §39;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass die Bescheidbegründung der belBeh den Anforderungen des § 60 AVG, wonach in der Begründung die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen sind, nicht gerecht wird. Vorallem wurden die Begründungsteile, insbesondere die Sachverhaltsfeststellungen und die rechtliche Beurteilung, nicht deutlich getrennt, sondern ständig vermischt. Dazu kommt, dass die belBeh auch die einzelnen bei der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes maßgeblichen Fragen (Tatbestandsverwirklichung nach § 36 Abs. 2 FrG 1997, Gefährdungsprognose nach § 36 Abs. 1 FrG 1997, Beurteilung nach § 37 Abs. 1 FrG 1997, Interessenabwägung nach § 37 Abs. 2 FrG 1997 und Begründung der Dauer gemäß § 39 FrG 1997) nicht systematisch, sondern ebenfalls teilweise miteinander vermengend, an den verschiedensten Stellen der 14-seitigen engzeiligen Begründung zum Teil mehrfach wiederholend behandelt hat, sodass es einer aufwendigen Analyse bedarf, um die Überlegungen der belBeh überhaupt erkennen zu können.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004210057.X01

Im RIS seit

30.10.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at